

1800 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
 des Finanzausschusses

über den Beschuß des Nationalrates vom 2. März 1978 betreffend  
 ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik  
 Tunesien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete  
 der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Das gegenständliche Doppelbesteuerungsabkommen folgt in  
 seinem formalen Aufbau im wesentlichen dem vom Fiskalkomitee der  
 OECD ausgearbeiteten Musterabkommen zur Vermeidung der Doppelbe-  
 steuerung des Einkommens und des Vermögens. Die Doppelbesteuerung  
 wird durch das Abkommen in Österreich grundsätzlich nach der soge-  
 nannten "Befreiungsmethode" beseitigt, daß heißt, daß die einzelnen  
 Besteuerungsobjekte jeweils einem der beiden Vertragsstaaten zur  
 ausschließlichen Besteuerung zugeteilt werden. Im Falle von  
 Dividenden, Zinsen und Lizenzen wird die Doppelbesteuerung nach  
 der sogenannten "Anrechnungsmethode" beseitigt, daß heißt, daß zwar  
 beide Vertragsstaaten in solchen Fällen ein Besteuerungsrecht be-  
 sitzen, daß der Wohnsitzstaat des Empfängers der Einkünfte aber  
 verpflichtet ist, die im anderen Vertragsstaat erhobene Steuer auf  
 seine eigene Steuer anzurechnen. Hingegen soll in Tunesien die  
 Doppelbesteuerung ausschließlich nach der Anrechnungsmethode be-  
 seitigt werden.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses  
 des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen  
 im Sinne des Art. 50 Abs.2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes  
 in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner  
 Sitzung vom 7. März 1978 in Verhandlung genommen und einstimmig be-  
 schlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit  
 den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 2. März 1978 betreffend  
 ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Tunesien  
 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Ein-  
 kommen und vom Vermögen, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1978 03 07

Hermine Kubanek  
 Berichterstatter

S e i d l  
 Obmann